



Deine Verteidigung
vor dem
Schnellgericht
Preis 10 Pfg.

Das Standgericht der Hindenburgrepublik

Die Hindenburgrepublik ist um eine neue reaktionäre Errungenschaft reicher geworden. Das Schnellgericht, die rationalisierte Klassenjustiz, geht um und verfolgt den Klassenkampf der revolutionären Arbeiterschaft mit der ganzen Brutalität, deren die Kontrevolution fähig ist. Auch die Klassenjustiz streift die letzten Reste ihres demokratischen Beiwerkes ab und zeigt sich nackt und brutal als die unmittelbare Dienerin der herrschenden Klasse. Die Schnelljustiz bedeutet die Rückkehr zum mittelalterlichen „kurzen Prozeß“. Die geringen Rechte der Angeklagten werden beseitigt, der Staatsanwalt diktiert. Es ist die Rebellion der Masse, die die Bourgeoisie zwingt überall die demokratische Maske abzulegen, und die Diktatur der nackten Gewalt zu proklamieren. Der Kapitalismus wird geschüttelt von einer tief gehenden Krise, seine Kräfte schwinden. Die Kraft der Aktionen der Arbeiterklasse wächst. Drohend erheben 4 Millionen Erwerbslose ihre Fäuste zur Anklage gegen dieses System des Massenhungers. Die Hungermärsche der Erwerbslosen auf der Wasserkante, im Ruhrgebiet, der Streik der 130 000 Metallarbeiter gegen den Lohnraub jagen der herrschenden Klasse die Angst vor der Rebellion der Massen in die Knochen.

Kein Verbot, auch nicht der wildeste Polizeiterror, keine Gummiknüppelattachen, keine Polizeikugeln hemmen die Entwicklung der revolutionären Bewegung. In ohnmächtiger Wut schreibt die bürgerlich-sozialdemokratische Presseleute nach neuen Unterdrückungsmethoden. Die brutalsten Urteile der Klassenrichter erscheinen den Herrschenden noch immer zu milde, der Prozeßweg der bürgerlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit zu langwierig und umständlich, was braucht der revolutionäre Arbeiter ein ordentliches Gerichtsverfahren, man mache kurzen Prozeß mit ihm.

Der kurze Prozeß, das ist das Schnellgericht, die rationalisierte Justizmaschine. Tempo, Tempo schreit der Bürger. Zeit ist Geld, was braucht man eine Untersuchung gegen den demonstrierenden Arbeitslosen, gegen die Streikposten der revolutionären Gewerkschaftsopposition. Revolutionäre Arbeiter stehen außerhalb des Gesetzes. Strafverfahren gegen sie ist lästige Zeitverschwendung. Schnelljustiz das ist die mechanisierte Massenfabrikation von Klassenurteilen gegen die Arbeiterschaft, das Schnellgericht, das Standgericht der Hindenburgdemokratie.

Die SPD klatscht Beifall

Es hat noch nie einen reaktionären Angriff auf die revolutionäre Arbeiterschaft gegeben, an dem der treue Lakai der Bourgeoisie die Sozialdemokratie nicht hervorragend beteiligt war. Getreu ihrer Rolle als Beschützerin der Geldsackinteressen der besitzenden Klasse hat die Sozialdemokratie auch das Schnellgericht aus der Taufe gehoben. Es ist die sozialdemokratische Preußische Regierung, die die Anwendung des Schnellverfahrens, das bisher nur gegen einfache Vergehen wie Bettelerei und andere kleine Delikte und dann noch so gut wie gar nicht eingesetzt wurde, gegen die revolutionäre Arbeiterschaft, gegen politische Straftaten proklamiert hat.

Der preußische Justizminister war es, der als erster zunächst in einer Verfügung vom 2. April 1930 die stärkere Anwendung der Schnellgerichte anordnete und in einer zweiten Verordnung vom 5. 6. 1930 wird dann ausdrücklich auch die Aburteilung politischer Straftaten durch den Schnellrichter befohlen. In der Verordnung heißt es:

„In letzter Zeit haben sich die Fälle von Totschlag, Körperverletzung mit Todeserfolg, Rauhhandel und Landfriedensbruch bei Zusammenstößen zwischen den Kampforganisationen radikaler politischer Parteien oder zwischen Einzelgruppen ihrer Mitglieder in bedrohlicher Weise weiter vermehrt. Das Staatsinteresse und der Schutz der Allgemeinheit erfordern gebieterisch, daß auf diese Taten eine ihrer Schwere und Gefährlichkeit entsprechende Strafe unverzüglich folgt.

Die Staatsanwaltschaft hat sich mit größtem Nachdruck dafür einzusetzen, daß dieses Ziel erreicht wird.“

„In der Hauptverhandlung selbst ist mit größtem Nachdruck eine der Tat angemessene Sühne zu beantragen und demnächst die erkannte Strafe mit Entschiedenheit zur Vollstreckung zu bringen.“

Der bürgerliche Staat hat bisher den größten Bedacht darauf gelegt in der Öffentlichkeit die Illusion von der „Unabhängigkeit der Richter“ aufrecht zu erhalten.

Was hier als Einleitung über die Verfügung vom 5. 6. 1930 gesagt ist, enthüllt den Charakter der Schnelljustiz mit aller Deutlichkeit. Es geht um das Interesse des kapitalistischen Staates. Deshalb wird das abgekürzte Verfahren eingeführt, daß die Reste der spärlichen Rechte des Angeklagten vor dem Gericht beseitigt und ihn der Willkür des Klassenrichters völlig schutzlos ausliefern.

Und selbstverständlich klatscht die sozialdemokratische Presse der Proklamierung dieses Ausnahmeverfahrens gegen die revolutionäre Arbeiterschaft Beifall. Der „Vorwärts“, das Zentralorgan der SPD, beweihräuchert die Schnelljustiz am 31. 10. 30, in dem er erklärt: „Das Schnellgericht hat sich grundsätzlich bewährt.“

Die Zuständigkeit des Schnellgerichts

An und für sich ist das Schnellverfahren keine grundsätzlich neue Einrichtung der Klassenjustiz. Das Schnellgericht ist bereits in der Strafprozeßordnung, und zwar im § 212 enthalten, aber die Anwendung dieses Paragraphen und die Durchführung des Schnellverfahrens wurden so selten gehandhabt, daß sie in der Öffentlichkeit so gut wie unbekannt blieben. Die Schnellgerichte sollten überhaupt nur in wirklich Bagatellsachen, wie Bettelrei, Landstreicherei und dergleichen zur Vermeidung einer längeren Untersuchungshaft in Wirksamkeit treten. In der heutigen Zeit der äußersten Verschärfung der Klassegegensätze aber entwickelt die Hindenburg-Republik aus diesem Schnellgerichtsparagraphen ein Sondergerichtsverfahren gegen die revolutionäre Arbeiterschaft, was tatsächlich nur mit den Standgerichten des Belagerungszustandes zu vergleichen ist. So wie die Bourgeoisie teilweise auf legalem Wege die Weimarer Republik in die faschistische Diktatur umwandelt, so erfolgt hier mit dem Gebiete der Justiz die Legalisierung des Ausnahmegerichtsverfahrens.

Schon in der kurzen Zeit nach ihrer reaktionären Wiedergeburt haben die Schnellgerichte eine Entwicklung durchgemacht. Ihre Wirksamkeit ist außerordentlich ausgedehnt worden. In Berlin werden ca. 60 bis 70 Prozent aller Strafsachen vor dem Schnellrichter verhandelt und entschieden, die zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, und zwar solche Vergehen, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt, Uebertretung der Notverordnung, über unbefugten Waffenbesitz, Beleidigungsklagen, daneben solche kriminellen Verbrechen wie einfacher Diebstahl, Hehlerei und Paßvergehen. Durch die reaktionäre Verordnung des preussischen Justizministers werden heute schon alle politischen Vergehen, die die Polizei aus Zusammenstößen bei Demonstrationen ableitet oder, wie das verbotene Kleben von Plakaten und auch die schon erwähnten Uebertretungen der Waffenverordnung fast ausschließlich durch die Schnell-Guillotine erledigt.

Schöffenschnellgerichte

Die rationalisierte Justizmaschine hat sich aber in den Augen der Bourgeoisie so bewährt, daß die Staatsanwaltschaft sehr rasch dazu übergegangen ist, die Befugnisse der Schnellgerichte zu erweitern und durch das Schnellverfahren auch solche Straftaten abzuurteilen, die der Zuständigkeit der Schöffengerichte unterliegen. In Berlin ist das bereits geschehen. Beim Berliner Polizeipräsidium, also wiederum unter der Oberhoheit einer sozialdemokratischen Koalitionsregierung besteht seit Anfang November 1930 ein Schöffenschnellgericht. Neben kriminellen Verbrechen wie Rückfalldiebstähle, Urkundenfälschung sollen vor dem Schöffenschnellgericht nunmehr auch politische Straftaten wie Landfriedensbruch, Auf-

ruhr, Verstöße gegen das Republikenschutzgesetz usw. im Schnellverfahren abgeurteilt werden. Was für außerordentliche Gefahren das für die revolutionäre Arbeiterschaft hat, ist schon allein daraus zu ersehen, daß ein solches Schöffenschnellgericht auch

schwere Zuchthausstrafen

verhängen kann. Um auch dem formalen Paragraphenrecht der Strafprozeßordnung zu genügen, sollen dem Schöffenschnellgericht offizielle Verteidiger beigegeben werden.

Das erste Opfer des Berliner Schöffenschnellgerichts war der Arbeiter Hermann Heidrich, der dem ehemaligen Berliner Polizeipräsidenten Zörgiebel am 7. November mit der Faust ins Gesicht schlug, als er in einem Prozeß, der aus Anlaß der Maivorgänge im Jahre 1929 stattfand, als Zeuge auftrat. Die Faustschläge in das Gesicht des Verantwortlichen für die 33 Polizeimorde des 1. Mai 1929 hatten ein Wutgebrüll der bürgerlich-sozialdemokratischen Zeitungsschreiber ausgelöst. Ganz offen wurde die sofortige schwere Bestrafung Heidrichs gefordert. Die Staatsanwaltschaft beeilte sich, diesem Befehl nachzukommen. Das noch nicht bestehende Schöffenschnellgericht wurde schleunigst errichtet, allein zu dem Zweck, den Züchtiger Zörgiebels zu verurteilen. Dabei hat sich die Staatsanwaltschaft in ihrem Eifer einer offenen Gesetzesverletzung schuldig gemacht.

Heidrich wurde rechtswrigig einen Tag länger in Haft gehalten, um Zeit für die Errichtung des Schnellgerichtes zu gewinnen und zu verhindern, daß seine Aburteilung auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt.

Deutlicher konnte der Zweck der Schnelljustiz als Instrument des Terrors gegen die revolutionäre Arbeiterschaft nicht gekennzeichnet werden als durch dieses Verfahren.

Das ordentliche und das Schnellgerichtsverfahren

Die Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten sind schon im ordentlichen Gerichtsverfahren aufs äußerste beschränkt, und besonders der politische Angeklagte wird vor dem Klassenrichter durch die Paragraphenschlingen der Strafprozeßordnung so gefesselt, daß von einer wirklichen Verteidigung kaum geredet werden kann. Immerhin aber kann ein Angeschuldigter im ordentlichen Gerichtsverfahren schon mit Beginn der polizeilichen Ermittlungen, Art und Umfang der Beschuldigungen gegen ihn so erkennen, daß er sich mit seiner Verteidigung darauf einstellen kann.

Das ordentliche Gerichtsverfahren verläuft im allgemeinen folgendermaßen: Zur Aufklärung eines Straffalles setzt zunächst ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ein, bei welchem dem Angeschuldigten von vornherein der Inhalt der gegen ihn in Vorbereitung befindlichen Anklage mitgeteilt und teilweise auch

Zeugenvernehmungen vorgenommen werden. Wird der Angeschuldigte verhaftet, so muß er, wenn er nicht alsbald nach seiner polizeilichen Vernehmung wieder auf freien Fuß gesetzt wird, nach der Strafprozeßordnung „unverzüglich“ dem Amtsgerichte, dem sogenannten Vernehmungsrichter vorgeführt werden, der ihn spätestens am Tage nach seiner Inhaftierung zu vernehmen und darüber zu entscheiden hat, ob er weiterhin zur Durchführung der Untersuchung in Haft bleibt, oder aber wieder zu entlassen ist.

Dem polizeilichen Ermittlungsverfahren folgt gewöhnlich die weitere Untersuchung des Straffalles durch den **Untersuchungsrichter**. Schließlich muß der Staatsanwalt **schriftlich** Anklage erheben und außerdem das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, ehe es zur Hauptverhandlung kommt. Der Angeklagte hat also im ordentlichen Gerichtsverfahren an Hand der Maßnahmen und schriftlichen Akten, sei es der Polizei, des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes einen genauen Einblick in das gegen ihn laufende Strafverfahren. Er kennt die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, den Umfang der Anklage, das Belastungsmaterial, das die Staatsanwaltschaft gegen ihn vorbringt, und zum Teil auch den Zeugenapparat, der gegen ihn aufgeboten wird. Er kann also mit Beginn des Verfahrens seine Verteidigung vorbereiten, das Belastungsmaterial durch Gegenbeweise entkräften, selbst Entlastungszeugen benennen und aussündig machen, oder durch seinen Verteidiger aussündig machen lassen, so daß er immerhin mit einiger Vorbereitung in die Gerichtsverhandlung kommt und sich gegen die Anklage zur Wehr setzen kann.

Die Voraussetzung für die Einleitung des Schnellverfahrens

Diese Möglichkeit der Verteidigung, die das ordentliche Gerichtsverfahren bietet, wird im Schnellverfahren völlig beseitigt. Der Angeklagte steht dieser Justizmaschine fast wehrlos gegenüber. Eine Voraussetzung ist jedoch auch für den Staatsanwalt notwendig, wenn ein Angeschuldigter vor das Schnellgericht gebracht werden soll. Er muß gewissermaßen von der Polizei „auf frischer Tat ertappt“ oder amtlich gesprochen

„vorläufig festgenommen“

sein. Es ist also unmöglich, daß jemand vor das Schnellgericht kommen kann, bei dem zwischen seiner angeblichen Straftat und der Einleitung des Verfahrens gegen ihn, sei es durch polizeiliche Ermittlung oder durch eine spätere Verhaltung eine gewisse Zeitspanne und seien es auch nur drei Tage, liegt. „Vorläufige Festnahme“, d. h. eine Verhaltung, für die kein richterlicher Haftbefehl vorliegt, ist z. B. die Ergreifung einer Klebekolonie durch die Polizei, die Festnahme von Teilnehmern einer Demonstration oder Kundgebung usw. Die so „vorläufig festgenommenen“ können, wenn sie einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig“ sind, unter Ausschaltung des ordentlichen Gerichtsweges dem Schnellgericht zur Aburteilung vorgeführt werden.

Der Verlauf des Schnellverfahrens

Das Schnellverfahren wickelt sich im allgemeinen nach folgendem Schema ab:

1. Der „vorläufig Festgenommene“ wird zunächst von einem Beamten der Kriminalpolizei vernommen. Ueber die Vernehmung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Beschuldigten zur Unterschrift vorgelegt wird.
2. Auf Grund des Vernehmungsprotokolles des Angeschuldigten und des der Polizeibeamten, die die Festnahme vorgenommen haben, prüft nunmehr die Polizei selbst, ob ihr der Fall zur Aburteilung durch das Schnellgericht als geeignet erscheint, und überweist Protokoll und Zeugenaussagen der Staatsanwaltschaft zur endgültigen Entscheidung und Anklageerhebung.
3. Nach der polizeilichen Vernehmung trifft der Staatsanwalt seine Entscheidung, ob er den Straffall vor das Schnellgericht bringt. Als Unterlagen dienen das polizeiliche Vernehmungsprotokoll und die Berichte der Beamten über die Gründe der Festnahme. Der Angeschuldigte selbst hat darauf keinerlei direkten Einfluß. Der Angeklagte erfährt meist erst dann davon, daß er vor das Schnellgericht kommt, wenn er aus der Polizeihaft an den Ort der Verhandlung geführt wird.
4. Nach der Entscheidung des Staatsanwaltes wird der Angeschuldigte nach dem Gesetz spätestens am dritten Tage seiner Inhaftierung dem Schnellgericht zur Aburteilung vorgeführt. Hier erfährt nun der Beschuldigte oft zum ersten Male weswegen er angeklagt ist, auf welche Paragraphen der Strafprozeßordnung der Staatsanwalt die angebliche Straftat bezieht. Erst jetzt kann er sich auf seine Verteidigung einstellen. Bei der Vorführung vor das Schnellgericht fällt die Vorführung vor den Vernehmungsrichter fort. Es ist daher für jeden „vorläufig Festgenommenen“ ein untrügliches Zeichen, daß er vor das Schnellgericht kommt, wenn er nicht spätestens am Tage nach seiner Festnahme vor dem Vernehmungsrichter gewesen ist.
5. Kommt es vor dem Schnellgericht aus irgendeinem Grunde zu keinem Urteil, so muß der Angeschuldigte sofort dem Vernehmungsrichter vorgeführt werden, d. h. er wird auf den ordentlichen Gerichtsweg zurückverwiesen. Der Vernehmungsrichter entscheidet über weitere Inhaftierung oder Freilassung.

Die Benachteiligung der Verteidigung im Schnellverfahren

Aus dem Schnellverfahren ist also ausgeschaltet das polizeiliche Ermittlungsverfahren, die richterliche Voruntersuchung und damit auch die vorherige Zeugenvernehmung, die schriftliche Anklageerhebung durch den Staatsanwalt und der formelle Eröffnungsbeschluß durch das Gericht, also genau diejenigen Maßnahmen im ordentlichen Gerichtsverfahren, aus denen der Angeklagte über den Inhalt des gegen ihn laufenden Strafverfahrens informiert wird und

aus denen er die zu seiner Verteidigung notwendigen Schritte ableiten kann.

Vor das Schnellgericht kommt der Angeschuldigte direkt aus der Polizeihaft. Er weiß nur den Inhalt der polizeilichen Vernehmung und den Inhalt des von ihm unterschriebenen Protokolls, das ihm nur geringe Anhaltspunkte für die Anklage gibt, die der Staatsanwalt zu erheben gedenkt. Erst nach der Eröffnung der Verhandlung weiß er, wessen er beschuldigt wird, wenn der Staatsanwalt sich erhebt und seine Anklagerede beginnt mit den Worten: „Ich erhebe Anklage gegen den Arbeiter X. Y. wegen schweren Landfriedensbruchs, aus dem und dem Grunde.“ Jetzt erst nach der Anklagerede des Staatsanwalts hat der Angeklagte die Möglichkeit, den ganzen Umfang des gegen ihn vorgebrachten Belastungsmaterials zu erkennen und seine Verteidigung darauf einzustellen. Jetzt erst lernt er die Aussagen der Polizeizeugen kennen. Bei einer solchen Sachlage von Verteidigung zu sprechen, ist eigentlich nur eine Verhöhnung des Angeklagten.

Erweiterung und Veränderung der Anklage während der Gerichtsverhandlung

Aber auch diese ungeheuerliche Beseitigung aller Verteidigungsrechte des Angeklagten genügt der Klassenjustiz in ihrer Verfolgungswut noch nicht. Es ist schon wiederholt passiert, daß, wenn sich die Haltlosigkeit der Anschuldigungen gegen einen Angeschuldigten erweist, der Staatsanwalt einfach eine neue Beschuldigung aufstellt, die Anklage abändert oder erweitert, um eine Verurteilung durchzusetzen.

Beim Wahlaufmarsch der Berliner Arbeiter am 12. Nov. wurde eine Fahne des RFMB beschlagnahmt, der Zug auseinandergeprügelt und der Fahnenträger verhaftet!

Vor dem Schnellgericht erhob der Staatsanwalt daraufhin Anklage wegen Tragens einer verbotenen Fahne. Zur unbeschreiblichen Verblüffung der als Zeugen anwesenden Polizisten, des Staatsanwalts und des Gerichtes stellte der verhaftete Arbeiter dann den „Irrtum“ richtig, nämlich daß es sich um gar keine verbotene Fahne handelt, sondern um das Abzeichen des legal existierenden Roten Frauen- und Mädchenbundes. Aber die Polizei wollte ihr Opfer haben. Als der anwesende Polizeioffizier sein Anklagematerial in nichts zerrinnen sah, rief er dem Staatsanwalt zu, daß der Angeklagte Polizeibeamte geschlagen hätte. Prompt reagierte er darauf und rief dem Polizisten zu: „Wer ist geschlagen worden?“ Zunächst meldete sich niemand. Plötzlich aber trat einer der Polizisten, aber mehr geschoben vor und behauptete, er sei von dem Angeklagten geschlagen worden. Dem Gericht genigte diese ganz willkürlich erhobene Anschuldigung der Polizisten und verurteilte den Arbeiter.

Wie verteidigt sich der Arbeiter vor dem Schnellgericht

Da jeder, der bei irgendeiner Gelegenheit von der Polizei „vorläufig festgenommen“ wird, bei dem Charakter unserer Klassenjustiz damit rechnen muß, daß er schließlich vor dem Schnellrichter landet, muß er sich

auf seine Verteidigung einstellen und vorbereiten bereits mit seiner Vernehmung vor der Polizei,

die in allen Fällen sofort nach der Einlieferung in das Polizeipräsidium erfolgt.

Jeder Verhaftete muß daran denken, daß neben dem Bericht des oder der Polizeibeamten, die seine Festnahme vornahmen, das über seine Vernehmung aufgenommene Protokoll die Unterlagen darstellen für den Staatsanwalt, der darüber zu entscheiden hat, ob die Vorführung vor das Schnellgericht erfolgen soll.

Das Verhalten bei der polizeilichen Vernehmung

1. Keine Aussagen machen.

Das zweckmäßigste Mittel, die Aburteilung durch das Schnellgericht zu verhindern, ist die Verweigerung jeder Aussage vor dem vernehmenden Kriminalbeamten. Es ist dem rechtsunkundigen Beschuldigten fast in jedem Falle unmöglich, abzuschätzen, ob das polizeiliche Vernehmungsprotokoll so einwandfrei formuliert ist, daß dem Angeklagten später daraus kein Strick gedreht werden kann. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei der polizeilichen Vernehmung die allgeröbteste Vorsicht walten zu lassen und entweder jede Aussage zu verweigern oder Aussagen nur zu machen, wenn sich die völlige Nichtbeteiligung an den Vorkommnissen nachweisen läßt, aus denen die Polizei eine Straftat der „vorläufig Festgenommenen“ abzuleiten versucht. Die Aussageverweigerung der Polizei gegenüber ist ein gesetzliches Recht. Niemand ist verpflichtet, vor der Polizei irgendwelche Aussagen zu machen.

2. Keine Vernehmungsprotokolle unterschreiben.

Sehr oft wird bei der polizeilichen Vernehmung von dem betreffenden Beamten den Beschuldigten vorgespiegelt, daß er dadurch sofort seine Freilassung erreichen könne, wenn er aussagt und wenn er ein Geständnis ablegt. Wenn dann der Beschuldigte auf diese Vorspiegelungen hereinfällt, Aussagen macht oder sich gar, um wieder freizukommen, dazu hergibt, ein falsches Geständnis abzulegen, mit der Hoffnung, es später widerrufen zu können, so muß er meistens zu spät Täuschung erkennen. Geständnisse, die einmal bei der polizeilichen Vernehmung ge-

macht wurden, sind für das Gericht bei der späteren Verhandlung immer ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Verurteilung, das immer davon ausgeht, daß der Angeklagte unter dem ersten Eindruck seiner Festnahme die Wahrheit gesagt habe.

Jeder, der verhaftet wird, soll daran denken, daß er von der Polizei nicht willkürlich in Haft gehalten werden kann, daß er spätestens am nächsten Tage vor den Vernehmungsrichter kommt, der allein das Recht hat, über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden. Durch die Verweigerung der Aussage vor der Polizei gewinnt also der Angeschuldigte Zeit, um sich seine Aussagen genau zu überlegen, die Benennung von Zeugen vorzubereiten und Gegenbeweise gegen die polizeilichen Anschuldigungen vorzubringen.

Die polizeilichen Vernehmungsprotokolle soll der Angeschuldigte grundsätzlich nicht unterschreiben, die Polizei hat auch hierbei keine gesetzliche Handhabe, den Vernommenen zur Unterschrift zu zwingen.

3. Benachrichtigung der Angehörigen und einen Verteidiger verlangen.

Bei der Vorführung vor den vernehmenden Kriminalbeamten ist es unbedingt erforderlich, daß der Beschuldigte die sofortige Benachrichtigung seiner Angehörigen über seine Festnahme verlangt, und zwar unter Berufung auf den § 116 der Strafprozeßordnung, der das Recht der Benachrichtigung der Angehörigen ausdrücklich vorsieht, er soll außerdem verlangen, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, einem Verteidiger, der von ihm benannt wird, Vollmacht zu erteilen. Auch das muß dem Beschuldigten gestattet werden. Die Benachrichtigung des Rechtsanwaltes muß natürlich telephonisch erfolgen. Die mit der „Roten Hilfe“ in Verbindung stehenden Rechtsanwälte haben die Verpflichtung, den Antrag eines Beschuldigten auf Übernahme der Verteidigung sofort an die „Rote Hilfe“ weiterzuleiten, die dieses Ersuchen schleunigst nachprüft und je nach der Schwere des Falles entscheidet, ob ein Verteidiger notwendig ist oder ob der Inhaftierte so geringfügig angeschuldigt ist, daß die Kosten der Verteidigung dazu in keinem Verhältnis stehen.

4. Gegenbeweise vorbereiten.

Da der Verhaftete von vornherein mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er vor den Schnellrichter kommt, ebenso mit der Möglichkeit, daß ein Verteidiger nicht gestellt werden kann oder aber, daß der Anwalt erst im allerletzten Augenblick mit ihm Verbindung erhält, muß er schon während der Polizeihaft seine Verteidigung vorbereiten und sich genau ins Gedächtnis zurückrufen, wie sich die Vorgänge abgespielt haben, in deren Verlauf er festgenommen wurde. Vor allen Dingen muß er daran denken, welche Gegenbeweisträger er stellen kann.

Als Beispiel dafür sei folgendes angeführt:

Ein Arbeiter wird von der Polizei gelegentlich einer Demonstration festgenommen, bei der es zu einem Zusammenstoß mit der Polizei gekommen ist. Die Polizeibeamten, die ihn verhaftet haben, behaupten, daß er bei dem Zusammenstoß mit Steinen geworfen, seiner Verhaftung Widerstand geleistet und sich dabei in Beschimpfungen der Polizei ergangen habe.

Tatsächlich aber steht der Verhaftete in keinem Zusammenhang mit der Demonstration oder dem Zusammenstoß. Er hat den Ort des Zusammenstoßes nur auf dem Wege von oder zur Arbeit oder zu Bekannten oder aus irgendeinem anderen, mit der Demonstration in keinem Zusammenhang stehenden Anlaß berührt. Er stellt also diesen wahren Sachverhalt seiner Anwesenheit am Ort des Zusammenstoßes als Beweis antrag, für dessen Bestätigung er Zeugen benennen muß, und zwar mit Vor- und Zunamen und vollständiger Adresse.

5. Vorsicht bei Zeugenbenennung.

Bei der Benennung von Zeugen, die der Beschuldigte zu seiner Entlastung anführen will, muß die größte Vorsicht walten, denn wenn es sich nicht um solche Personen handelt, die an den Vorgängen, die die Polizei als strafbare Handlung ansieht, völlig unbeteiligt sind, besteht die große Gefahr, daß die Polizei die Beschreibung auch auf diese als Zeugen benannten Personen ausdehnt, so daß auch sie in die Anklage hineingezogen und bestraft werden können. Wer also Zeugen benennt, muß sich dieser Gefahr bewußt sein und in der Auswahl der Zeugen mit größter Sorgfalt handeln.

Die Stellung solcher erheblicher Beweis anträge und die Forderung nach einem Verteidiger führen meistens bereits dazu, daß die Verhandlung nicht vor dem Schnellrichter erfolgt, sondern an das ordentliche Gericht verwiesen wird.

Die Verhandlung vor dem Schnellrichter

In der Gerichtsverhandlung vor dem Schnellgericht, in die der Angeklagte direkt aus der Polizeihaft vorgeführt wird, muß sich jeder Angeschuldigte die größte Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung auferlegen, sich vor allen Dingen auf die Anklagerede des Staatsanwaltes konzentrieren, da er meist hier, wie schon gesagt, zum ersten Mal den ganzen Umfang der Anklage kennenlernt.

Nachdem der Staatsanwalt seine Anklagerede beendet hat, erhält der Angeschuldigte das Wort zur Gegenäußerung.

Die Antwort des Angeklagten auf die Anklagerede des Staatsanwaltes und die Art und Weise seiner Verteidigung hängt natürlich von den Umständen ab: von der Schwere der Anklage, von der Art des Belastungsmaterials oder umgekehrt von der Durchschlagskraft des dem Angeklagten schon in der Schnellgerichtsverhandlung zur Verfügung stehenden Entlastungsmaterials.

Handelt es sich — um ein Beispiel zu gebrauchen — um eine auf „frischer Tat“ ertappte Klebekolonie, die aus irgendeinem Grunde vor das Schnellgericht kommt, für die eine hohe Strafe kaum zu erwarten ist, und wo sich der Tatbestand kaum bestreiten läßt, so wäre es durchaus unzweckmäßig, den Versuch zu unternehmen, die Verhandlung vor dem Schnellgericht zu verhindern, um vor das ordentliche Gericht zu kommen. Es würden dadurch der Roten Hilfe nur unnötige Kosten entstehen und für den Fall, daß die Strafe mit dem Vergehen in keinem Verhältnis steht, besteht noch immer die Möglichkeit, Berufung einzulegen.

Handelt es sich aber um einen ersternen Fall oder zeigt sich aus der Anklagerede des Staatsanwalts, daß er einer an sich harmlosen Straftat eine schwerwiegende Bedeutung beimißt und dementsprechend seine Anklage gestaltet, so muß der Angeklagte sofort, nachdem der Staatsanwalt die Anklage vorgetragen hat und er das Wort zur Gegenäußerung erhält, erklären:

1. daß er fordere, daß ihm ein Verteidiger gestellt wird, wobei er Namen und Adresse des Verteidigers benennt; das Gericht bietet dem Angeklagten darauf oft einen Offizialverteidiger an, was jedoch unter allen Umständen abzulehnen ist, da der Offizialverteidiger ebenso wenig wie das Schnellgericht die näheren Umstände über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten kennt und auch deshalb nicht in der Lage ist, dem Staatsanwalt gegenüber die entsprechenden Gegenbeweisanträge zu stellen.
2. Daß er Beweisanträge stellt, in welchen dem vom Staatsanwalt dargestellten Sachverhalt der tatsächliche Vorgang, aus dem die Straftat des Angeklagten abgeleitet wird, gegenübergestellt und dafür Entlastungszeugen benannt werden.
3. Daß er beantragt, die Angelegenheit an das ordentliche Gericht zu überweisen.

In den meisten Fällen wird bei einem solchen Verhalten des Angeklagten (also: 1. die Forderung nach einem Verteidiger, 2. die Stellung von Beweisanträgen und die Forderung von Zeugenverladung) das Schnellgericht die weitere Verhandlung abbrechen und die Aburteilung an das ordentliche Gericht verweisen.

Nach der Urteilsfällung — die Berufung.

Erfolgt trotz aller Versuche seine Unschuld zu beweisen oder die Verhandlung zu vertagen, eine Verurteilung, so erklärt der Angeklagte auf die Frage des Gerichtsvorsitzenden, ob er die Strafe annehme, daß er **Berufung in vollem Umfange** erhebe.

Der Verurteilte muß jedoch dabei beachten, daß er nicht nur Berufung gegen das Strafmaß, also gegen die Höhe der Strafe einlegt. Das letztere würde bedeuten, daß in der späteren Berufungsverhandlung durch ein ordentliches Gericht später eine sachliche Nachprüfung des Tatbestandes unmöglich gemacht wird.

Der Angeklagte muß also ausdrücklich erklären, daß er Berufung „in vollem Umfange“ einlegt. Nur dadurch ist die Garantie einer nochmaligen Wiederaufrufung des ganzen Strafalles gegeben.

Durch die mündliche Erklärung vor Gericht, daß der Angeklagte Berufung einlegt, ist die Berufung tatsächlich aber noch nicht erfolgt. Würde sich der Angeklagte mit einer solchen mündlichen Erklärung vor dem Schnellgericht begnügen, so wird trotzdem das Urteil nach Ablauf der gesetzlichen Frist, also einer Woche, rechtskräftig und damit eine spätere Berufungsverhandlung unmöglich.

Die Berufung muß vielmehr entweder auf der Geschäftsstelle des Schnellgerichtes zu Protokoll gegeben werden, oder schriftlich beim Schnellgericht eingereicht werden, und zwar in folgender Form:

An das Schnellgericht in Xdorf.

Aktenzeichen: . . .

In der Schnellgerichtssache gegen mich, lege ich hiermit gegen das Urteil vom (Datum) Berufung ein.

Xdorf, den (Datum).

Unterschrift.

Die Begründung der Berufung kann später erfolgen. Bleibt der Angeklagte nach der Urteilsfällung weiter in Haft, so wird die Berufung am zweckmäßigsten in der Form eingelegt, daß der Verurteilte sofort seine Vorführung vor den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Schnellgerichtes zur Einlegung der Berufung verlangt. Bei diesem gibt er dann zu Protokoll, daß er gegen das Urteil, das gegen ihn ergangen ist, „in vollem Umfange“ Berufung einlegt.

Der Verurteilte verlangt weiter sofort, daß ihm die Benachrichtigung entweder der Roten Hilfe selbst oder eines ihm bekannten Verteidigers der Roten Hilfe ermöglicht wird. Dies braucht natürlich nur für den Fall zu geschehen, daß der Verurteilte in der Verhandlung selbst noch keinen Verteidiger gehabt hat. Im Einvernehmen mit der Roten Hilfe wird dann durch den Verteidiger eine Nachprüfung erfolgen, ob es zweckmäßig ist, die Berufung aufrecht zu erhalten oder sie zurückzuziehen.

Auch wenn der Angeklagte glaubt, mit einer milden Strafe davongekommen zu sein, soll er nicht darauf verzichten, Berufung einzulegen, wenn er sich tatsächlich zu Unrecht verurteilt glaubt. Auch eine geringe Strafe fällt in einem späteren Verfahren als Vorstrafe manchmal ziemlich erheblich ins Gewicht. Es ist daher dringend zu raten, zunächst einmal Berufung einzulegen, damit der Verurteilte Zeit zur Ueberlegung gewinnt und er feststellen kann, ob es ihm möglich ist, Beweismittel für seine Unschuld aufzubringen.

Die Haftentlassung des Verurteilten.

In leichteren Fällen muß nach der Aburteilung durch das Schnellgericht die Haftentlassung des Angeklagten erfolgen, einerlei, ob er die Strafe annimmt, oder Berufung einlegt. Der Ver-

urteilt wird jedoch dann in Haft behalten, wenn das Gericht Fluchtverdacht annimmt. Hat der Angeklagte feste Wohnung, Familie und steht er im festen Arbeitsverhältnis, dann pflegen die Gerichte im allgemeinen das Vorliegen eines Fluchtverdachtes zu verneinen. In schweren Straffällen aber wird Fluchtverdacht jedoch von den Gerichten immer als begründet angesehen, wenn der Angeklagte zu einer hohen Strafe verurteilt wurde. In der Regel wird der Verurteilte dann in Haft behalten, wenn die verhängte Strafe sich auf wenigstens ein Jahr Gefängnis beläuft. Freilassung ist auf jeden Fall zu fordern.

Es ist jedem vom Schnellgericht Verurteilten dringend zu raten, sich nach seiner Verurteilung, besonders wenn er Berufung eingelegt hat, unter allen Umständen mit der Roten Hilfe in Verbindung zu setzen, die ihm dann bei allen weiteren Schritten gegen das Urteil behilflich ist.

Zusammenfassung der Ratschläge

1. Keine Aussage bei der Vernehmung vor der Kriminalpolizei machen, keine Vernehmungsprotokolle unterschreiben.
2. Sofortige telefonische oder schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen, sowie der Roten Hilfe oder eines Verteidigers der Roten Hilfe verlangen. Berufung auf § 116 der Strafprozeßordnung.)
3. Sofortiges Ueberlegen, welche Entlastungsbeweise dem Gericht zum Nachweis der Unschuld vorgetragen und welche unbeteiligten Entlastungszeugen namhaft gemacht werden können.
4. Unbedingte Aufmerksamkeit vor dem Richter, vom ersten Augenblick der Verhandlung an.
5. In der Verhandlung gleich zu Beginn verlangen, daß ein Verteidiger (proletarischer Rechtsanwalt) vom Gericht telefonisch benachrichtigt wird, damit er sofort zur Verhandlung erscheint. Wenn nicht erreichbar, einen anderen benennen.
6. Ein vom Gericht angebotener Offizialverteidiger ist unter allen Umständen abzulehnen.
7. Sofort nach der Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt in der Verhandlung die Forderung stellen, daß die Entlastungsbeweise erhoben werden. In schweren Fällen verlangen, daß die Sache vor dem Schöffengericht zur Verhandlung kommt.
8. Im Falle der Verurteilung das Urteil nicht annehmen, unter allen Umständen spätestens innerhalb einer Woche vom Termin an gerechnet schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle des Schnellgerichts Berufung im vollen Umfange einlegen, im Falle der weiteren Inhaftierung Freilassung fordern,

sofortige Benachrichtigung der Roten Hilfe oder eines Verteidigers, falls keiner in der Verhandlung zugegen war.

9. Sich keineswegs einschüchtern lassen weder durch die polizeiliche Verhaftung noch durch die Vernehmung, da das Schnellgericht auch nach der Verurteilung die Haft aufheben muß außer bei einer hohen Strafe von mindestens einem Jahr oder bei Obdachlosigkeit.

Schluß mit dieser Standjustiz

Anßlich einer Demonstration, bei der es Zusammenstöße gab, wurden in Torgau am 13. November Alfred Holzweißig, sein Vater und 3 Jugendgenossen festgenommen. Bereits am 15. November trat das Schnellgericht zur Aburteilung der „Aufführer“ zusammen und fällte ein Urteil, das blätzig die ungeheure Gefahr dieser Standjustiz gegen das kämpfende Proletariat aufzeigt.

Folgendes geradezu ungeheuerliches Urteil wurde gefällt:

Alfred Holzweißig sen. wegen Aufruhr 1½ Jahre Zuchthaus,
Alfred Holzweißig jun. wegen Aufruhr 7 Monate Gefängnis,
Hugo Zaspel 1 Jahr Gefängnis,
zwei Brüder des Genossen Hugo Zaspel zu je 7 Monaten Gefängnis.

Dieses Urteil ist ein klassischer Beweis, mit welchen Mitteln die Klassenjustiz den neuen verschärften Polizeikurs des Schöpfers des Republikschutzgesetzes, des Sozialdemokraten Severing, unterstützt.

Kämpf mit der Roten Hilfe

Die Rote Hilfe gibt mit der vorliegenden Schrift der Arbeiterschaft ein wichtiges Hilfsmittel für die Verteidigung vor den Schnellgerichten. Damit aber ist die Abwehr gegen diese neueste Errungenschaft der Hindenburg-„Demokratie“, gegen die Massenfabrikation von Terrorurteilen über proletarische Klassenkämpfer nicht erschöpft.

Der Kampf gegen die Schnellgerichte ist ein Teil des politischen Kampfes der Arbeiterklasse gegen ihre Unterdrücker, insbesondere ein Teil jenes unermüdlichen Kampfes, den die Rote Hilfe gegen die Klassenjustiz führt.

Hunderte sind in den letzten Monaten von dieser modernsten Justizgillotine abgeurteilt worden.

Es vergeht keine Demonstration, es vergeht auch heute kein Streik, ohne daß nicht eine Anzahl von Proletariern von Streikposten des R.G.O. durch den Schnellrichter abgestraft werden. Polizeiterror und Schnelljustiz arbeiten Hand in Hand

in dem neuen Unterdrückungsfeldzug, den die Hindenburg-Brüning-Diktatur gegen den Abwehrkampf der werktätigen Massen gegen Lohnraub und Massenausplünderung organisiert.

**Es ist die Rote Hilfe, die den Opfern der Hindenburg-
Standgerichte hellend zur Seite springt,**
helfend mit der Solidarität der Hunderttausende von Rote Hilfe-Mitgliedern, mit der Solidarität der Millionen, die der Roten Hilfe ihre Sympathie erweisen, mit der großen Solidaritätsfront, die die Voraussetzung nicht nur für die unmittelbare Hilfe am Einzelnen, sondern auch für den politischen Abwehrkampf gegen die Klassenjustiz und ihr neuestes Werkzeug, die Schnellgerichte, darstellt.

Denke deswegen jeder an das große Solidaritätswerk, denke jeder daran, daß auch er in den Zeiten der wachsenden Reaktion eines Tages zu den Opfern der Klassenjustiz gehören kann.

**Darum hinein in die Rote Hilfe!
Werdet Helfer
im Kampf gegen Klassenjustiz und Polizeiterror!**

Jeder Arbeiter fragt sich:

Was ist ein Schnellgericht?

Lesen Seite 2-4

Wie macht man kurzen Prozeß?

Lesen Seite 5-8

Wie verteidige ich mich dagegen?

Lesen Seite 9-13

Welche Ratschläge gibt mir die Rote Hilfe?

Lesen Seite 14

Wie bekämpfen wir die Stand- und Klassenjustiz?

Lesen Seite 15

Die Antwort nur in diesem Heft!

DIESE BROSCHÜRE WILL GUT BEWAHRT U. STETS ZUR HAND SEIN

Verlag und Anzeigungsverlag: Verlag „Arbeiter“ WGA, Pisch, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 77-78. Verantwortlich: W. Mack, MdB., Berlin
Druck: Bucher & Nisch, Berlin-Schlödenberg, Bahustr. 21